



# Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei / 20	07.08.2025	<b>01-33/2025</b>

Beratungsfolge

Sitzungstermin

<b>1</b>	<b>01-Samtgemeindeausschuss</b>	<b>09.09.2025</b>
<b>2</b>	<b>01-Samtgemeinderat</b>	<b>09.09.2025</b>

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel  
(Abwassergebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

**Die beigefügte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel  
(Abwassergebührensatzung) wird beschlossen.**

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 5 der Abwassergebührensatzung können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

In der Vergangenheit wurden die hierfür erforderlichen Abzugszähler (Gartenwasserzähler) durch ein von der Samtgemeinde beauftragtes Unternehmen abgelesen.

Im Laufe der letzten Jahre wurden die betroffenen Haushalte durch das beauftragte Unternehmen für die Zählerablesung vermehrt nicht angetroffen, sodass häufig lediglich Ablesekarten zur Selbstablesung in die Briefkästen eingeworfen wurden.

Die Kosten für die Ablesung der Nebenzähler waren bisher vergleichsweise günstig, da das gleiche Unternehmen für den Wasserversorgungsverband ebenfalls die Hauptwasserzähler abgelesen hat. Der Wasserversorgungsverband stellt die Hauptwasserzähler derzeit auf digitale Zähler um, sodass die Ablesung der Zähler durch das bisherige Unternehmen zukünftig entfällt.

Es ist den Haushalten mit Nebenzählern bereits seit einiger Zeit möglich, neben der An- und Abmeldung eines Abzugzählers auch die Zählerstände direkt auf der Website der Samtgemeinde zu melden. Für die Meldung wurde ein entsprechendes Online-Formular entwickelt:



<https://portal.bothel.de/> → Suche: Gartenwasserzähler → Zählerstandsmeldung

In den Nachbarkommunen erfolgen die Meldungen der Zählerstände bereits ebenfalls eigenverantwortlich durch die betroffenen Bürger über entsprechende Online-Formulare. In den Kommunen wurden gute Erfahrungen gesammelt; die Online-Meldeformulare werden akzeptiert und genutzt.

Mit beigefügtem Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, dass die Meldung der Zählerstände, als Antrag auf Absetzung von Wassermengen, zukünftig über das Online-Formular unserer Website, schriftlich oder in Textform erfolgt. Auf die Ablesung der Zähler durch ein externes Unternehmen wird zukünftig verzichtet. Die betroffenen Haushalte werden schriftlich über die Änderung des Meldewegs informiert.

Gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Abwassergebührensatzung müssen Anträge auf Absetzung von Wassermengen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Die vorgenannte Regelung widerspricht der bisher gelebten Praxis und ist auch zukünftig nicht praktikabel.

Die bisherige Zählerablesung durch das beauftragte Unternehmen erfolgte Ende November/Anfang Dezember. Mitte Dezember müssen die Zählerstände bereits an den Wasserversorgungsverband gemeldet werden, sodass Anfang Januar die Wasser/Abwasserbescheide durch den Zweckverband erstellt und versendet werden können. Eine regelmäßige Meldung der Zählerstände – als Antrag auf Abzugsmengen – bis Mitte Januar ist daher nicht zweckmäßig. Die in der Satzung festgelegte Meldefrist sollte daher vorgezogen werden.

Mit beigefügtem Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, dass die Meldung der Zählerstände, als Antrag auf Absetzung von Wassermengen, jährlich bis zum 15.11. erfolgen muss.

Anders als in vielen anderen Kommunen wurden in der Samtgemeinde Bothel bis zum Jahr 2021 auch sogenannte Mobile Wasserzähler/Zapfhahnzähler als Nachweis für Abzugsmengen akzeptiert. Der Samtgemeinderat hat mit Satzungsänderung vom 18.05.2021 (rückwirkend zum 01.01.2021) beschlossen, dass Abzugszähler – um Manipulationen vorzubeugen – fest eingebaut werden müssen.

Dies führt in der Praxis häufig zu Diskussionen mit den Antragsstellern.

Zur weiteren Klarstellung wird daher mit beigefügtem Satzungsentwurf vorgeschlagen, dass

Zapfhahnzähler/Mobile Wasserzähler bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt werden.

Bereits angemeldete Mobile Zähler/Zapfhahnzähler haben Bestandsschutz und werden bis zum Ablauf des Eichdatums weiterhin als Nachweis für Abzugsmengen anerkannt.

Anlagen vorhanden:  Ja

---

Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Einsparung der Kosten für die Zählerablesung durch ein externes Unternehmen  
(bisher ca. 3.500 €/Jahr)

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten/- lasten	Finanzierung/ Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige o. jährliche Haushaltsbelastung
€	€	€	€	€
Veranschlagung	<input type="checkbox"/> vorgesehen	Produkt:	Konto:	Ansatz: €

gez. Eberle  
Samtgemeindebürgermeister